

Verwertung von Kohlenwasserstoffen aus Altkühlgeräten

WEEE: Keinerlei Gase in die Umwelt!

Christoph Becker*, Luxemburg

Im Rahmen der Umsetzung der WEEE in die künftige Entsorgungspraxis wird derzeit die Frage der WEEE-gerechten Verwertung intensiv diskutiert, ob Kohlenwasserstoffe aus Altkühlgeräten vollständig entnommen und dann als solche beseitigt oder verwertet werden müssen, oder ob diese umweltrelevanten Substanzen im Rahmen eines Shredder-Prozesses in die Umwelt emittiert werden dürfen.



Mit Cyclo-Pentan geschäumte und Kältemittel R600a-haltige Kühlschränke in einem hier gezeigten Verkaufshaus als Beispiel

Nach RAL-Auffassung ist die Sachlage juristisch eindeutig. Die Anlage II der WEEE hat folgenden Textlaut:

„1. As a minimum the following substances, preparations and components have to be removed from any separately collected WEEE: [...]

– chlorofluorocarbons (CFC), hydrochlorofluorocarbons (HCFC) or hydrofluorocarbons (HFC), hydrocarbons (HC). These substances, preparations and components shall be disposed or recovered in compliance with Article 4 of 75/442/EEC.“

Da sowohl R600a (Isobutan) als auch Cyclo-Pentan unzweifelhaft zur chemischen Substanzklasse der Kohlenwasserstoffe gehören, gilt diese Vorgabe, die bereits in einigen EU-Staaten konsequenterweise in nationales Recht übertragen worden ist, uneingeschränkt.

RAL-Mitglieder und auch zahlreiche andere namhafte Kühlgeräte-Recycler in Europa haben bereits mit Veröffentlichung der WEEE die Initiative ergriffen, und auf der Basis dieser Vorgabe in die Zukunft investiert. Kühlgeräte-Recycling-Anlagen nach dem Stand der Technik gehen heute als Konsequenz hieraus mit allen in Kühlgeräten enthaltenen Substanzen aus Kältekreislauf und Isolierung problemlos um,

sie gewinnen sie rück und führen sie einer schadlosen Beseitigung beziehungsweise Verwertung zu.

Von anderer Seite wird nun angeführt, die Nr. 2 der Anlage II zur WEEE würde die Forderung in Nr. 1 aushebeln und sie sogar nichtig machen: In Nr. 2 heißt es:

„The following components of WEEE that is separately collected have to be treated as indicated: [...] Equipment containing gases that are ozone depleting or have a global warming potential(GWP) above 15, such as those contained in foams and refrigeration circuits: The gases must be properly extracted and destroyed. Ozone-depleting gases shall be treated in accordance with Regulation (EC) No 2037/2000 ...“

Aus RAL-Sicht ist hieraus in keinem Falle abzuleiten, dass HC an die Abluft emittiert werden dürfen, denn Nr. 2 nimmt keinen Bezug auf Kohlenwasserstoffe.

Der Passus spricht von Gasen und nicht von HCs. Einen Verweis auf die HC aus Nr. 1 bzw. eine Verknüpfung auf Nr. 1 ist nicht gegeben.

Cyclo-Pentan, im Übrigen, ist kein Gas, sondern bei Normdruck und Normtemperatur Cyclo-Pentan eine Flüssigkeit. Selbst wenn eine Verbindung von Nr. 2 zu Nr. 1 herzustellen wäre, käme dies also für Cyclo-Pentan nicht in Betracht. Auch das Argument, dass Cyclo-Pentan beim Auf-

schäumprozess gasförmig ist, kann nicht gelten, denn dann könnte man auch z.B. Quecksilber aufgrund seines niedrigen Siedepunktes als Gas bezeichnen.

Dem Wortlaut zufolge fallen unter Nr. 2 eindeutig Gase, die ozonschichtschädigend sind (z.B. R12) und Gase, die ein GWP > 15 inne haben (z. B. R134a, welches im Übrigen auch in PUR-Schäumen enthalten sein kann). **Aber keine HCs.**

Die EU-Gesetzgeber haben die Kohlenwasserstoffe aus RAL-Sicht nicht ohne Grund mit in den Forderungskatalog hereingenommen. Wenngleich nicht mit dem Schadstoffpotenzial und der Klimarelevanz der FCKW, HFKW und FKW behaftet, müssen Kohlenwasserstoffe aus Luftreinhaltegründen, aus Gründen der Arbeitssicherheit und zum Schutz der Menschen und Tiere im Umfeld von Recycling-Anlagen aus dem Abluftstrom zurück genommen und einer schadlosen Beseitigung bzw. Verwertung zugeführt werden. ■

* RAL-Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW-haltigen Kühlgeräten e. V. – European Headquarters – (www.ral-online.org), Luxemburg